

**Kriterien gestützte Entscheidungen für Basiseinrichtungen
der Tourismusinfrastruktur
nach dem RWP NRW Infrastruktur**

(MWIDE - V A 2 / IV B 4 - 20.09.2017)

Grundsätze

Anträge auf Förderung von Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur im GRW-Fördergebiet werden nach einheitlichen Kriterien unter Beteiligung der Bezirksregierungen sowie des touristischen Landesverbandes vom Referat Tourismus des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie bewertet und in eine Rangfolge gebracht (Rankingliste).

Jeweils am 1. Juni und 1. Dezember finden Einplanungstermine statt. In Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Vorhaben nach der o.g. Rangfolge gefördert (Voraussetzung: Qualifizierte Projektskizzen liegen vor).

Der Fördersatz beträgt in der Regel 60%. Er kann auf bis zu 80% erhöht werden. Für Vorhaben im besonderen Landesinteresse kann ausnahmsweise der Fördersatz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf 90% erhöht werden. Im Einzelnen gilt Abschnitt D. Ziffer 1.2.1 RWP NRW Infrastruktur. Die Förderung soll auf max. 5 Mio. Euro pro Vorhaben beschränkt werden.

Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben innerhalb der GRW-Gebietskulisse.

Diese Vorhaben müssen in ein regionales touristisches Konzept einbezogen sein.

Sie müssen positive Stellungnahmen der regionalen Tourismusorganisation erhalten haben.¹

¹ Folgende Fragen sind von der regionalen Tourismusorganisation zu beantworten:

- Ist das Rahmenthema des Vorhabens (Radfahren, Wandern, Wassertourismus etc.) Bestandteil der regionalen Tourismusstrategie?
- Wenn ja, welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Umsetzung dieser Strategie?
- Sind die regionalen Akteure und Organisationen bei der Vorhabenplanung und ggf. Umsetzung beteiligt?
- Steht das Vorhaben in Konkurrenz zu anderen touristischen Förderprojekten in der Region, die über die GRW gefördert werden sollen und welchen Stellenwert hätte dieses Vorhaben?

Nur Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur gemäß [GRW-Koordinierungsrahmen](#) (Teil B, Ziff. 3.2.3) bzw. untergeordnete Anteile von Sekundärmaßnahmen, die für diese Basiseinrichtungen zwingend erforderlich sind (etwa die Zuwegung zu einem Tourismusinformationszentrum, einem Rad- oder Wanderweg), sind grundsätzlich förderfähig.²

Voraussetzungen	ja	nein
Befindet sich das Gebiet innerhalb der GRW-Gebietskulisse?		
Ist das Rahmenthema des Vorhabens Bestandteil der regionalen touristischen Strategie?		
Liegt eine positive regionale Stellungnahme vor?		
Handelt es sich um eine Basiseinrichtung der touristischen Infrastruktur?		
Ist ein diskriminierungsfreier öffentlicher Zugang zur geplanten Tourismusinfrastruktur möglich?		

Nur, wenn alle Fragen in der obigen Tabelle mit „ja“ beantwortet werden können, wird der Antrag für das weitere Rankingverfahren zugelassen.

Die Nachweise zu den nachfolgenden Kriterien sind im Einzelnen von dem Antragsteller zu erbringen.

Kriterien für das Ranking der Projektanträge/Projektskizzen

Die Kriterien ergeben sich aus der beiliegenden Excel-Tabelle „Kriteriengestützte Entscheidungen für touristische Basisinfrastrukturen“.

Soweit das Vorhaben nicht zumindest 48 Punkte erreicht, wird es nicht in die Rankingliste aufgenommen.

² Der Antragsteller hat darzulegen, um welche Art Basiseinrichtung touristischer Infrastruktur gemäß GRW-Koordinierungsrahmen es sich handelt.